

FOLLOW-UP GESPRÄCH BKAMT/BMWK/EID

Stromkosten- entwicklung

Fallbeispiele

Einleitung

- Mit nachfolgenden Folien sollen die Auswirkungen der be-/ bzw. entlastenden Wirkungen der staatlichen Preisbestandteile zu Strom- und Energie – unter Berücksichtigungen der Entscheidungen zum Bundeshaushalt 2024 (Schwerpunkt Strompreispaket und Netzentgelte) dargestellt werden.
- Da einige Entlastungstatbestände von Verbrauchswerten und der **jeweils konkreten Unternehmensrealität abhängig sind**, können viele Werte nur im Sinne eines „**best educated guess**“ wiedergegeben werden; **eine repräsentative Erhebung unter Beachtung aller statistisch-repräsentativen Methoden scheint kaum möglich. Daher wurden 6 typisierende Fallgruppen gebildet.**
Zur **Plausibilisierung** wurden die Werte – unter Beachtung des Kartellrechts – mit 6 Unternehmen der chemischen Industrie jeweils diskutiert und Anpassungen bestmöglich berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte eine weitere Plausibilisierung und leichte Anpassungen, um die Gegebenheiten in anderen energieintensiven Industrien ebenfalls zu erfassen.
- Betrachtet werden die Preisbestandteile im Vergleich 2023 / 2024. Eine ursprünglich im Regierungs-entwurf zum Haushalt 2024 geplante Kürzung (insb. Super-CAP im Rahmen der SPK) wird insoweit nicht betrachtet, da es sich aus Sicht eines Unternehmens (lediglich) um die Fortführung einer bestehenden Maßnahme handelt.
- Im weiteren wurde die Kostenauswirkungen durch potentiell auslaufende Regelungen (befristeten Stromsteuersenkung 2026; Auslaufen der StromNEV 2029) analysiert.

STROMKOSTENENTWICKLUNG AN FALLBEISPIELEN

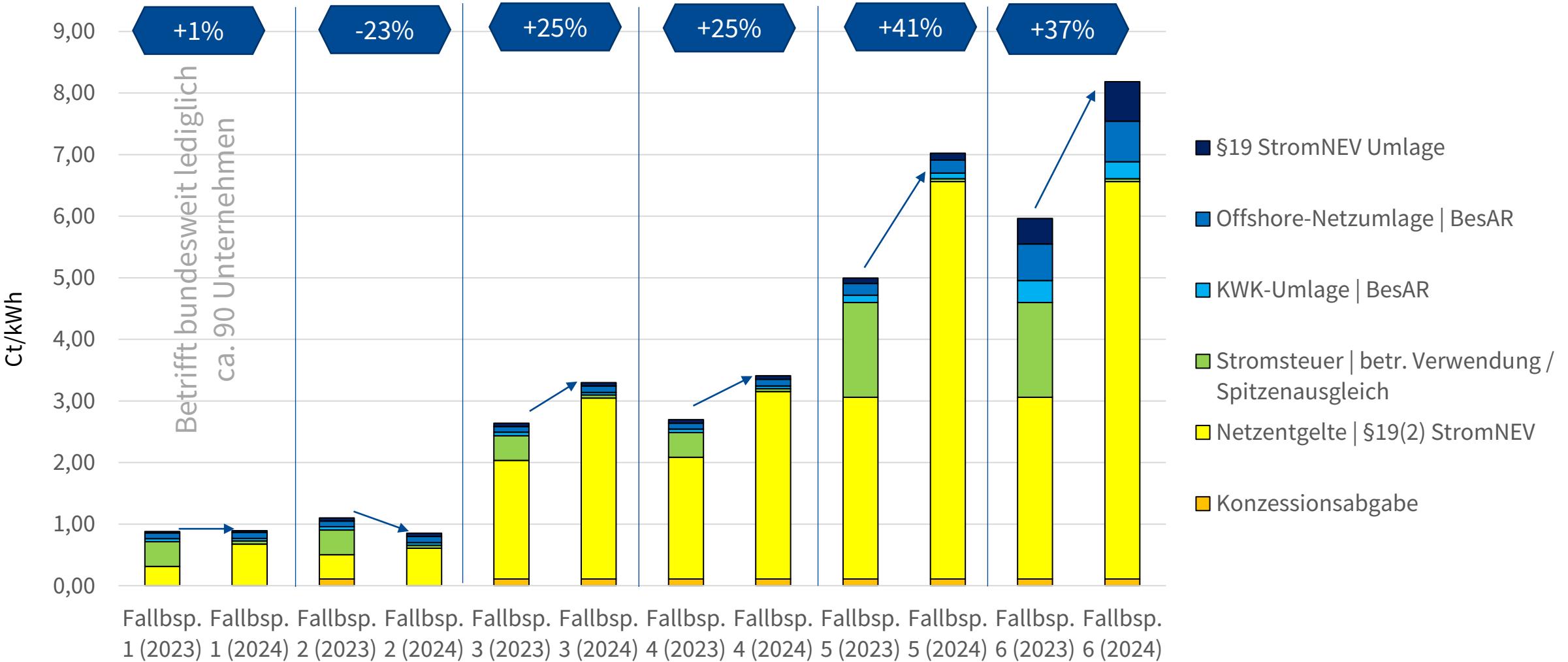
Übersicht

Übersicht Fallbeispiele

Stromverbrauch [GWh]	Fallbsp. 1 1.000	Fallbsp. 2 250	Fallbsp. 3 100	Fallbsp. 4 70	Fallbsp. 5 10	Fallbsp. 6 0,1
Strompreiskompensation						
	Inkl. „Super-Cap“					
Individuelle Netzentgelte						
	7.000h-Regel (§ 19 Abs. 2 Satz 2)	7.000h-Regel (§ 19 Abs. 2 Satz 2)	A-Typik (§ 19 Abs. 2 Satz 1)			
Spitzenausgleich (2023)						
Besondere Ausgleichsregelung						
Konzessionsabgabe (ct/kWh)	0,00 → 0,00	0,11 → 0,00	0,11 → 0,11	0,11 → 0,11	0,11 → 0,11	0,11 → 0,11
§19 StromNEV-Umlage (Letztverbrauchergruppe)	C	B	B	B	B	A

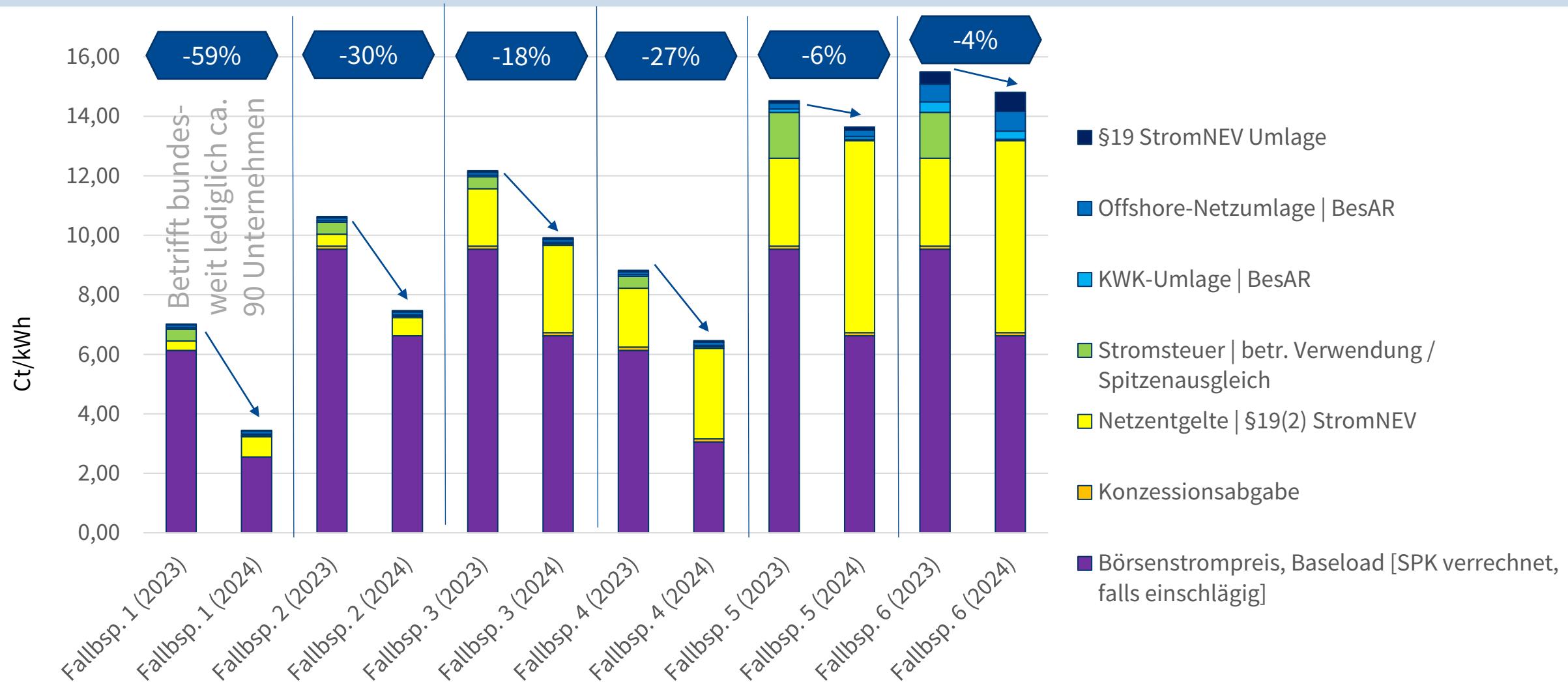
Stromnebenkosten – Vergleich der Fallgruppen

[ohne SPK / „Super-Cap“]



Vergleich der Fallgruppen einschl. Commodity-Preis

Durchschnittlicher Spotmarktpreis (Baseload)* [2023: 9,53 ct/kWh; 01-04/2024: 6,62 ct/kWh], SPK (falls einschlägig) verrechnet



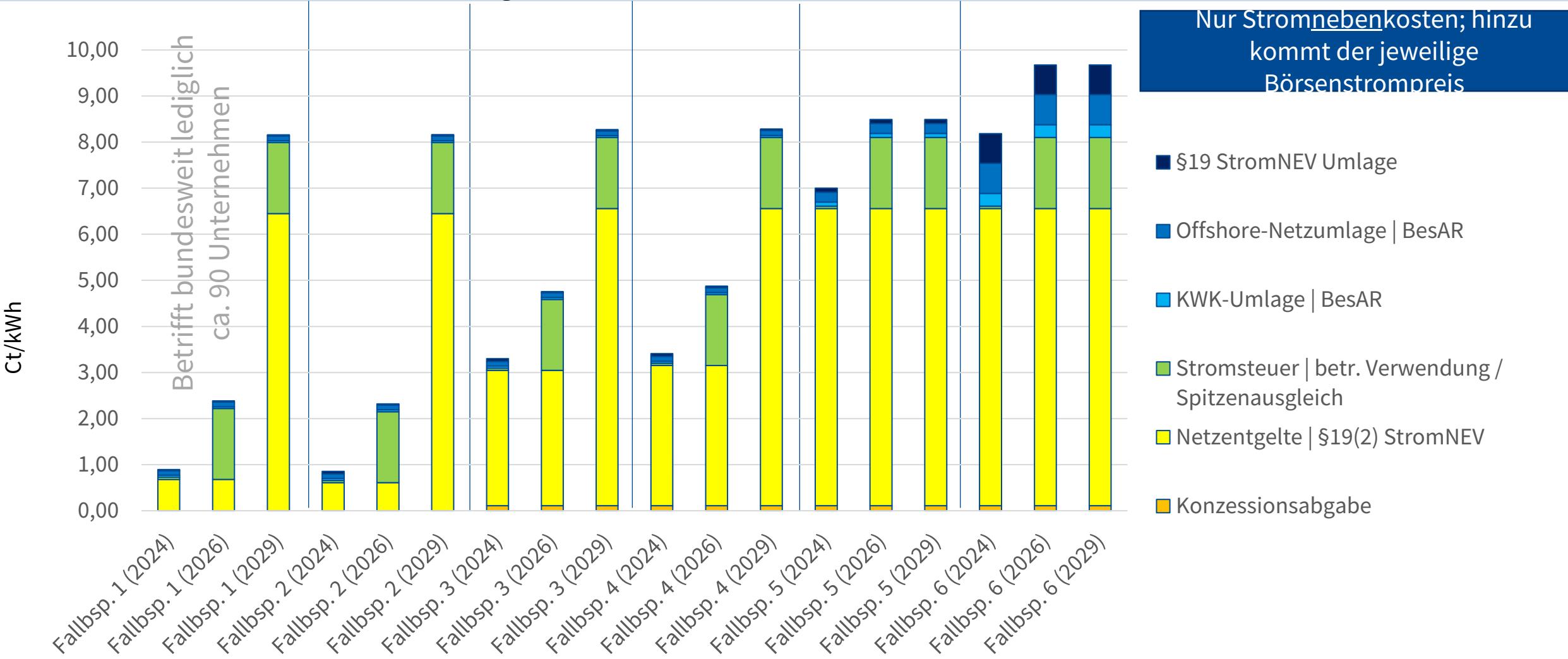
* Je nach konkreter Beschaffungsstrategie kann der tatsächlich wirksame Commodity-Preis ggf. erheblich abweichen.

Quelle: SAMRD

Ausblick Stromnebenkosten: Vergleich der Fallgruppen

Auslaufen der befristeten Stromsteuersenkung 2026 | Auslaufen der StromNEV 2029

[alle anderen Werte als unverändert angenommen]



Fazit der Analyse zur Stromkostenentwicklung

- ◆ **Netzentgelte** machen – egal für welche Fallgruppe – eindeutig den größten Anteil der „staatlichen“ Preisbestandteile aus. Bei allen Fallgruppen kam es zu nennenswerten Erhöhungen 2023/24 (auch für Betroffene mit individuellen Netzentgelten).
- ◆ Die Entlastungsmöglichkeit bei der KWKG- und Offshore-Netzumlage (**Besondere Ausgleichsregelung**) bzw. Letztverbrauchergruppe B/C der §19 StromNEV-Umlage führt dazu, dass diese für die betroffenen Fallgruppen keinen signifikanten Kostenbestandteil darstellen.
- ◆ Ob es bei energieintensiven Unternehmen (insb. Fallgruppen 1-4) zu einer Be- bzw. Entlastung kam, hängt vor allem davon ab, ob der **Spitzenausgleich** (und in welchem Ausmaß) zuvor in Anspruch genommen wurde. Dies ist aufgrund der komplexen Ausgestaltung des Instruments mit erheblichen Unsicherheiten verbunden.
- ◆ Selbst bei einer Strompreisentlastung, kann durch den Entfall des **Spitzenausgleichs** im Bereich der **Energiesteuer** sowie durch die Regelungen beim **BEHG** eine Kostenbelastung mit der **gemeinsamen Betrachtung von Strom- und Energie** entstehen.
- ◆ Das Auslaufen der befristeten **Stromsteuersenkung**, insb. aber die Sonderregelungen bei den **Netzentgelten** (§ 19 Abs. 2 StromNEV) hätte **signifikante Auswirkungen auf alle Fallgruppen, insb. bei energieintensiven Unternehmen**, da die vormals vorhandene Entlastungsregelung (Spitzenausgleich) dann nicht mehr zur Verfügung steht.

STROMKOSTENENTWICKLUNG AN FALLBEISPIELEN

Fallbeispiele im Detail

Fallgruppe 1: stromintensives Unternehmen mit/ohne Super-Cap

Verbrauch: 1.000 GWh (1.000.000.000 kWh)

Entlastungsmaßnahme

Ja / Nein

Strompreiskompensation (SPK) [inkl. Super-Cap]



Netzentgelte

- **individuelle Netzentgelte** (§19(2)2 StromNEV)

[„7.000h-Regel“; Amprion, Höchstspannung > 2.500h/a]



Steuern

- Stromsteuer | **Spitzenausgleich (2023)**

- Energiesteuer | **Spitzenausgleich (2023)**



Umlagen | **Begrenzung nach EnFG (BesAR)**

- KWKG-Umlage

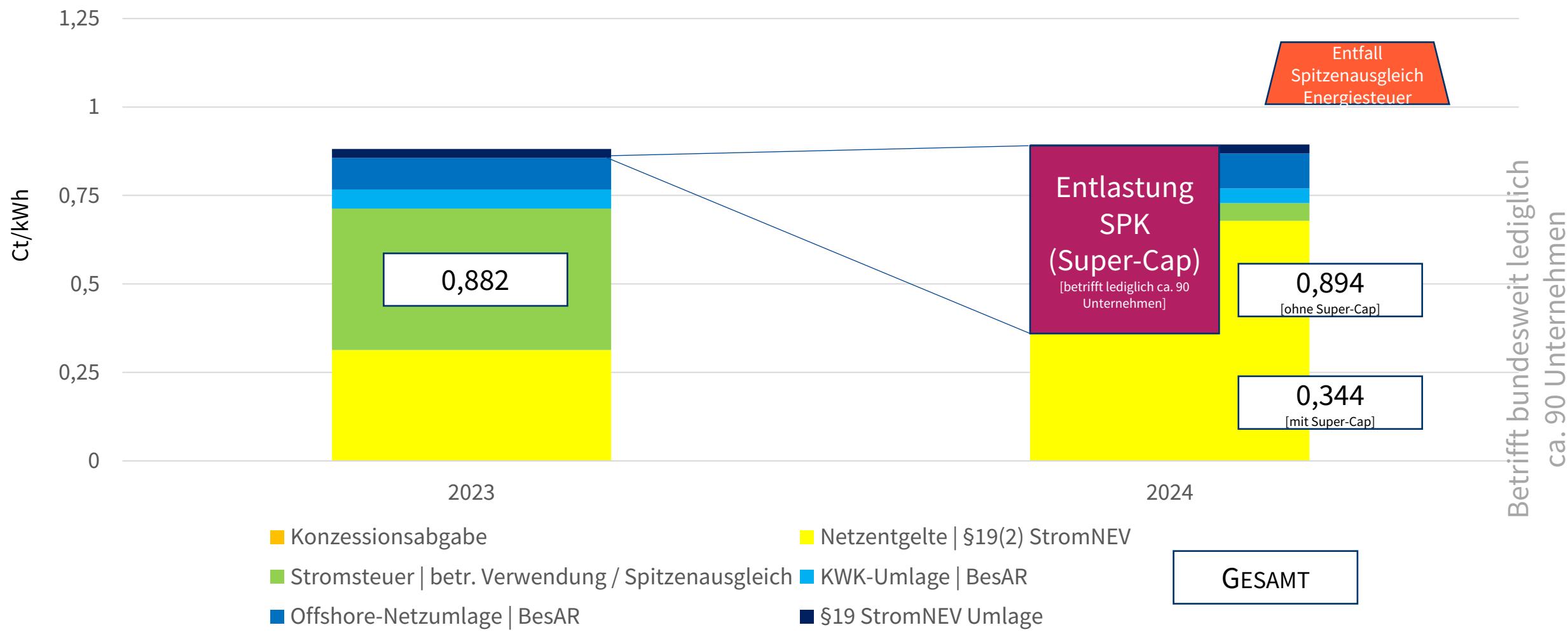
- Offshore-Netzumlage



Betrifft bundesweit lediglich
ca. 90 Unternehmen

Fallgruppe 1: stromintensives Unternehmen mit/ohne Super-Cap

Verbrauch: 1.000 GWh (1.000.000.000 kWh)



Fallgruppe 2: energieintensives Unternehmen

Verbrauch: 250 GWh (250.000.000 kWh)

Entlastungsmaßnahme

Ja / Nein

Strompreiskompensation (SPK)



Netzentgelte

- individuelle Netzentgelte (§19(2)2 StromNEV)

[Ø Westnetz, MitNetzStrom, BayernwerkNetz; Hochspannung > 2.500h/a]



Steuern

- Stromsteuer | Spitzenausgleich (2023)

- Energiesteuer | Spitzenausgleich (2023)



Umlagen | Begrenzung nach EnFG (BesAR)

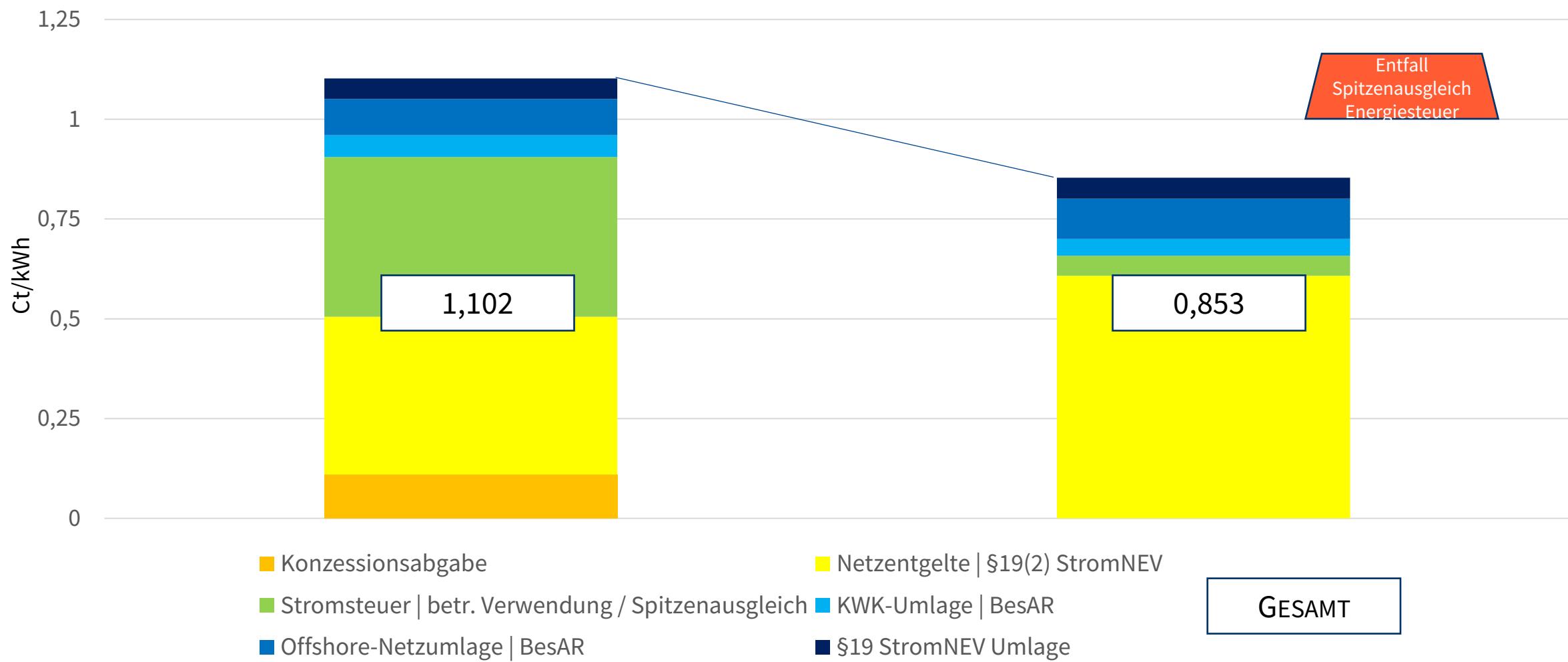
- KWKG-Umlage

- Offshore-Netzumlage



Fallgruppe 2: energieintensives Unternehmen

Verbrauch: 250 GWh (250.000.000 kWh)



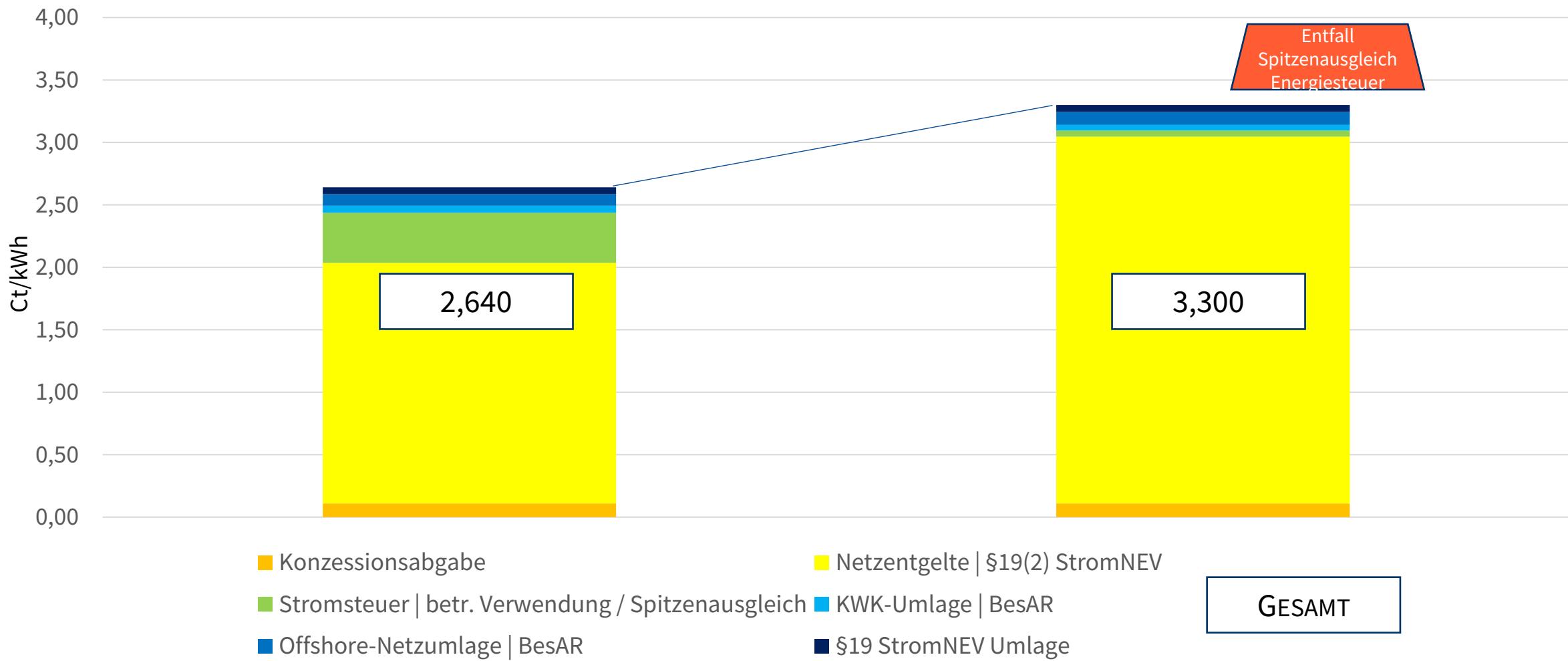
Fallgruppe 3: energieintensives Unternehmen – a-typische Nutzung

Verbrauch: 100 GWh (100.000.000 kWh)

Entlastungsmaßnahme	Ja / Nein
Strompreiskompensation (SPK)	<input type="button" value=""/>
Netzentgelte - individuelle Netzentgelte (§19(2)1 StromNEV) [Ø Westnetz, MitNetzStrom, BayernwerkNetz; Hochspannung > 2.500h/a]	<input checked="" type="button" value=""/>
Steuern - Stromsteuer Spitzenausgleich (2023) - Energiesteuer Spitzenausgleich (2023)	<input checked="" type="button" value=""/>
Umlagen Begrenzung nach EnFG (BesAR) - KWKG-Umlage - Offshore-Netzumlage	<input checked="" type="button" value=""/>

Fallgruppe 3: energieintensives Unternehmen – a-typische Nutzung

Verbrauch: 100 GWh (100.000.000 kWh)



Fallgruppe 4: energieintensives Unternehmen – hoher Eigenverbrauch

Verbrauch: 70 GWh (70.000.000 kWh)

Entlastungsmaßnahme

Ja / Nein

Strompreiskompensation (SPK)



Netzentgelte

- individuelle Netzentgelte (§19(2) StromNEV)

[Ø Westnetz, MitNetzStrom, BayernwerkNetz; Hochspannung > 2.500h/a]



Steuern

- Stromsteuer | Spitzenausgleich (2023)

- Energiesteuer | Spitzenausgleich (2023)



Umlagen | Begrenzung nach EnFG (BesAR)

- KWKG-Umlage

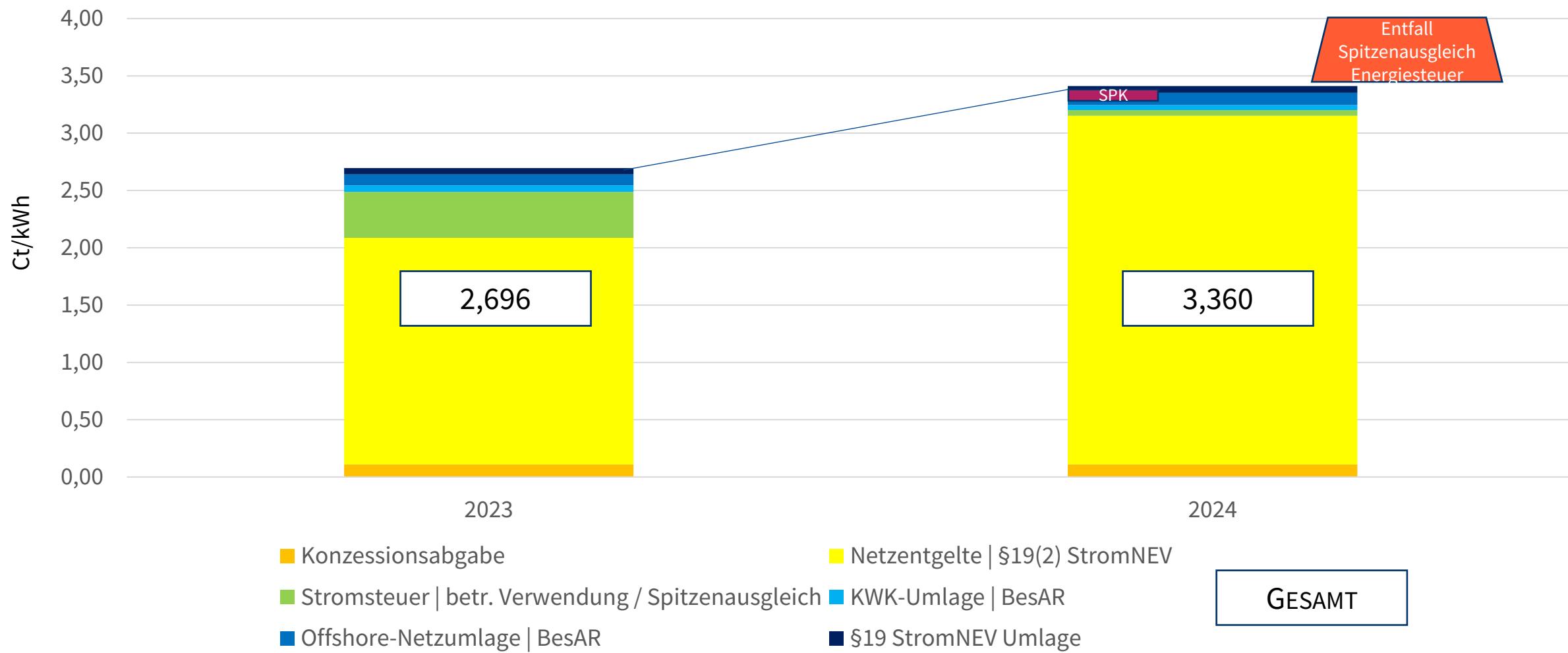
- Offshore-Netzumlage

- §19 StromNEV-Umlage



Fallgruppe 4: energieintensives Unternehmen – hoher Eigenverbrauch

Verbrauch: 70 GWh (70.000.000 kWh)



Fallgruppe 5: energieintensiver Mittelständler

Verbrauch: 10 GWh (10.000.000 kWh)

Entlastungsmaßnahme

Ja / Nein

Strompreiskompensation (SPK)



Netzentgelte

- individuelle Netzentgelte (§19(2) StromNEV)

[Ø von ÜNB kommunizierte durchschnittliche Netzentgelte]



Steuern

- Stromsteuer | Spitzenausgleich (2023)

- Energiesteuer | Spitzenausgleich (2023)



Umlagen | Begrenzung nach EnFG (BesAR)

- KWKG-Umlage

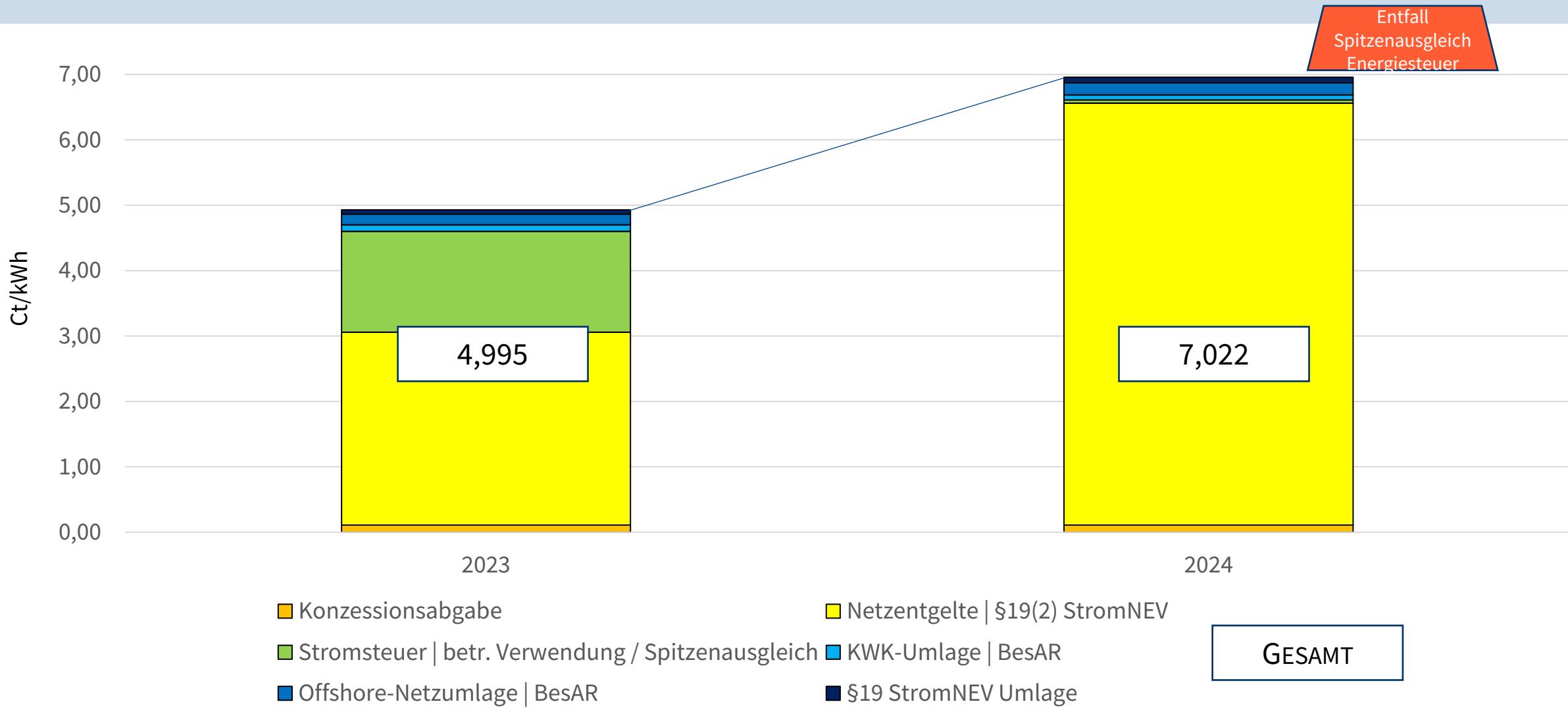
- Offshore-Netzumlage

- §19 StromNEV-Umlage



Fallgruppe 5: energieintensiver Mittelständler

Verbrauch: 10 GWh (10.000.000 kWh)



Fallgruppe 6: KMU (z.B. Maschinenbau, Bäckerei)

Verbrauch: 0,1 GWh (100.000 kWh)

Entlastungsmaßnahme

Ja / Nein

Strompreiskompensation (SPK)



Netzentgelte

- individuelle Netzentgelte (§19(2) StromNEV)

[Ø von ÜNB kommunizierte durchschnittliche Netzentgelte]



Steuern

- Stromsteuer | Spitzenausgleich (2023)

- Energiesteuer | Spitzenausgleich (2023)



Umlagen | Begrenzung nach EnFG (BesAR)

- KWKG-Umlage

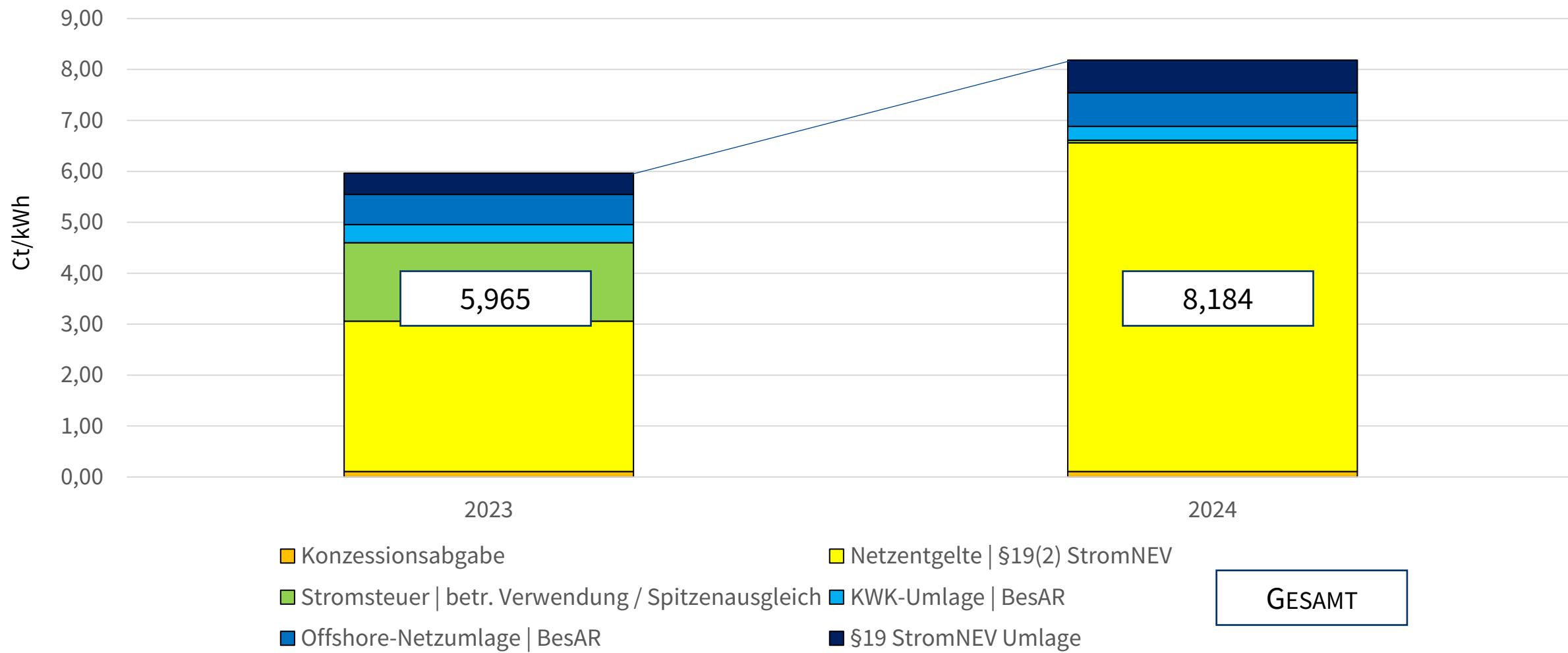
- Offshore-Netzumlage

- §19 StromNEV-Umlage



Fallgruppe 6: KMU (z.B. Maschinenbau, Bäckerei)

Verbrauch: 0,1 GWh (100.000 kWh)



ANLAGE

Annahmen und Erläuterungen

Annahmen und Erläuterungen

Netze	Annahme / Erläuterung
Konzessions-abgabe	<p>0,00 bzw. 0,11 ct/kWh (2023/24) (Quelle: § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Konzessionsabgabenverordnung, KAV)</p> <p>→ Einige Großverbraucher sind nicht an kommunale Netze angebunden, so dass die Konzessionsabgabe für diese nicht relevant ist.</p> <p>→ Für viele Sondervertragskunden greift in 2024 die Sonderregelung aus § 2 Abs. 4 KAV, welches die schlechte Konjunktur 2022 widerspiegelt.</p> <p>→ Unberücksichtigt bleiben (wenige) Einzelfälle, bei denen ein Unternehmen mit der jeweiligen Standortgemeinde gesonderte Regelungen getroffen hat.</p>

Annahmen und Erläuterungen

Netze	Annahme / Erläuterung
(individuelle) Netzentgelte (§19(2) <u>Satz 2</u>) StromNEV) → Fallbeispiele 1 und 2	<p>3,12 ct/kWh (2023) → 6,43 ct/kWh (2024) [reguläre NE]</p> <p>Annahmen und Werte für individuelle Netzentgelte beim jeweiligen Fallbeispiel aufgeführt.</p> <p>(Quelle: § 19 Abs. 2 StromNEV)</p> <p>→ Für „individuelle“ Netzentgelte (abhängig von den individuellen Kosten eines sog. physikalischen Pfads / Entfernung Abnahmestelle vom Kraftwerk), wurde vereinfachend angenommen, dass diese Kosten niedrig genug sind, dass das Mindestnetzentgelt zu zahlen ist; ab Erreichen der 7.000 Benutzungsstunden beträgt dies 20% des herkömmlichen Netzentgelts.</p> <p>→ Unberücksichtigt [wg. Geringfügigkeit] bleibt der Preisbestandteil der Netznutzung (Messstellenbetrieb).</p> <p>→ Ebenfalls schwer zu berücksichtigen ist, dass nicht sämtliche (aber in der Regel die stromintensiven) Standorte eines Unternehmens von individuellen NE profitieren.</p>

Annahmen und Erläuterungen

Netze	Annahme / Erläuterung
(individuelle) Netzentgelte (§19(2) Satz 1) StromNEV) → Fallbeispiel 3	<p>3,12 ct/kWh (2023) → 6,43 ct/kWh (2024) [reguläre NE]</p> <p>Annahmen und Werte für individuelle Netzentgelte beim jeweiligen Fallbeispiel aufgeführt.</p> <p>(Quelle: § 19 Abs. 2 StromNEV)</p> <ul style="list-style-type: none">→ Für die „a-typische Nutzung“, wurde vereinfachend angenommen, dass ein durchschnittliches Netzentgelt von 60% des herkömmlichen Netzentgelts zu zahlen sind.→ Unberücksichtigt [wg. Geringfügigkeit] bleibt der Preisbestandteil der Netznutzung (Messstellenbetrieb).→ Ebenfalls schwer zu berücksichtigen ist, dass nicht sämtliche (aber in der Regel die stromintensiven) Standorte eines Unternehmens von individuellen NE profitieren.

Annahmen und Erläuterungen

Steuern	Annahme / Erläuterung
Stromsteuer	<p>0,40 ct/kWh (2023) → 0,05 ct/kWh (2024) [mit Spitzenausgleich 2023] 1,54 ct/kWh (2023) → 0,05 ct/kWh (2024) [ohne Spitzenausgleich 2023]</p> <p>(Quelle: StromStG, Abfragen)</p> <ul style="list-style-type: none">→ Unberücksichtigt bleiben von der Stromsteuer befreite Stommengen (bspw. gem. §9a StromStG); hier wäre eine durchschnittliche Angabe aufgrund weniger, sehr individueller Sachverhalte kaum möglich bzw. aussagekräftig.→ Für Unternehmen mit Inanspruchnahme des Spitzenausgleichs (2023) konnten <u>bis zu</u> 90% der (nicht bereits nach §9 erstatteten) Stromsteuer in Abhängigkeit der Rentenversicherungszahlungen erstattet werden. Erfahrungswerte haben für energieintensive Unternehmen einen durchschnittlichen Stromsteuersatz von ca. 0,4 ct/kWh ergeben. Hier kann es im jeweiligen Einzelfall auch zu (erheblichen) Abweichungen kommen.

Annahmen und Erläuterungen

Umlagen	Annahme / Erläuterung	
KWKG-Umlage	0,357 ct/kWh (2023) → 0,275 ct/kWh (2024) (Quelle: Netztransparenz, KWKG-Umlage)	<u>Zusammen</u> 0,948 ct/kWh (2023) → 0,931 ct/kWh (2024)
Offshore-Netzumlage	0,591 ct/kWh (2023) → 0,656 ct/kWh (2024) (Quelle: Netztransparenz, Offshore-Netzumlage)	
BesAR	<p>Die beiden Umlagen können nach §§28ff. EnFG begrenzt werden. Der dann zu zahlende durchschnittliche Preis/kWh ist abhängig vom individuellen Begrenzungsbescheid.</p> <p>→ Berücksichtigt wurden der Selbstbehalt von 1 GWh (§31 Nr. 1 EnFG) sowie eine „reguläre“ Begrenzung auf 15% (§ 31 Nr. 2, Liste 1 [für das Fallbeispiel 5 wurde eine Begrenzung nach Liste 2, damit 25% angenommen]); die Begrenzung nach Bruttowertschöpfung (§31 Nr. 3 EnFG) wurde vernachlässigt; ein Unterschreiten der Mindestschwelle (§31 Nr. 4 EnFG) wurde nicht angenommen.</p>	
§19 StromNEV-Umlage	<p>Letztverbr.gr. A (erste GWh): 0,417 ct/kWh (2023) → 0,643 ct/kWh (2024)</p> <p>Letztverbr.gr. B (alles über 1GWh, prod. Gewerbe): 0,050 ct/kWh (2023/24)</p> <p>Letztverbr.gr. C (alles über 1GWh, stromint. prod. Gewerbe): 0,025 ct/kWh (2023/24)</p> <p>Quelle: Netztransparenz, §19 StromNEV-Umlage; § 19 StromNEV Abs. 2 Satz 15</p>	

Annahmen und Erläuterungen

Strompreis-kompensation	Annahme / Erläuterung
Super-Cap	Wurde „lediglich“ fortgeführt; keine Änderung 2023/24
Entfall Sockelbetrag	0,00 ct/kWh (2023) → - 0,5 ct/kWh (2024) Bei Betrachtung der haushalterischen Veranschlagung (2,8% der SPK-Fördersumme) handelt es sich zwar um eine vernachlässigbare Größe. Durch den kleinen Begünstigtenkreis (ca. 90 Unternehmen) lohnt bei diesen dennoch eine Betrachtung; eine Berechnung ist hier aber nicht möglich (da bspw. abhängig von Bruttowertschöpfung), daher pauschaler Ansatz
Entfall Selbstbehalt	0,00 ct/kWh (2023) → - 0,05 ct/kWh (2024) → 1 GWh * 83,59 EUR (EUA-Preis 2023) * 0,72 (CO2-Emissionsfaktor) = 60.185 EUR / Anlage → 6,02 ct/kWh [für die 1 GWh] Bei einem Verbrauch energieintensiver Unternehmen [z.B. 70 GWh] handelt es sich hierbei um eine vernachlässigbare Größe (1,5%); bei Betrachtung der haushalterischen Veranschlagung ergibt sich ein ähnliches Bild (1,26% der SPK-Fördersumme); daher pauschaler Ansatz

Zur Erinnerung: zahlreiche energieintensive Sektoren / Unternehmen fallen nicht in den Begünstigtenkreis der Strompreiskompensation

Strompreiskompensation NACE-Code	Begünstigte Sektoren (Energieintensive Industrien – EID) <i>Leitlinien für bestimmte Beihilfemaßnahmen im Zusammenhang mit dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten nach 2021 (2020/C 317/04)</i>
<u>Papier</u> [NACE Code 17]	17.11-12 Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
<u>Chemie</u> [NACE Code 20,21]	20.13 Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien 20.11.11.50 Wasserstoff 20.11.12.90 Anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle 20.16.40.15 Polyethylen in Primärformen
<u>Metalle / NE-Metalle</u> [NACE Code 24, 25]	24.10 Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen 24.42-45 Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium, Blei, Kupfer, Zink, Zinn und sonstigen NE-Metallen 24.51 Eisengießereien
<u>Glas</u> [NACE Code 23]	23.14.12.10 und 30 Matten und Vliese aus Glas <i>[Hinweis: betrifft in DE lediglich ca. 1-2% der prod. Unternehmen]</i>
<u>Baustoffe</u> [NACE Code 23]	-

Annahmen und Erläuterungen

Sonstiges	Annahme / Erläuterung
Energie- steuer	Keine Auswirkungen auf die Stromkosten, aber auf die gesamte Energiekostenbelastung eines Unternehmens, insb. der erdgasintensiven, chemischen Industrie. Der ersatzlose Entfall des Spitzenausgleichs (führt zu einem Anstieg des Steuersatzes von 2,07 €/MWh auf 4,12 €/MWh) sollte mit bedacht werden.
BEHG	Ebenfalls keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Stromkosten, aber auf die gesamte Energiekostenbelastung haben → sowohl der angepasste / erhöhte BEHG-Festpreis (30 EUR/tCO _{2eq} → 45 EUR/tCO _{2eq}) <i>[dieser wird für ETS1-Anlagen i.d.R. im Rahmen der BEDV verrechnet]</i> → als auch die erstmalige Aufnahme (2024) von Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAVen) ins BEHG, die insbesondere von Unternehmen der chemischen Industrie bzw. Chemie-/Industrieparks betrieben werden